



## Regierungsratsbeschluss vom 20. November 2018

Ratschlag zur Anpassung des Schulgesetzes und Ausgabenbeschluss; Neue Massnahmen im Umgang mit Entwicklungsverzögerungen	P181590
Motion Kerstin Wenk und Konsorten betreffend die Beibehaltung von Einführungsklassen und Fremdsprachenklassen auf der Primarstufe	P145088
Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Beibehaltung von Fremdsprachenklassen an der Volksschule	P135501
Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Beibehaltung von Einführungsklassen auf der Primarstufe	P135230
Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Evaluation und Beruhigung der integrativen Schule	P175077

---

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Kerstin Wenk und Konsorten sowie die Anzüge Thomas Grossenbacher und Konsorten abzuschreiben und den Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten stehen zu lassen.

### Begründung

Dem Anliegen der Motion, die Einführungsklassen zusammen mit den Fördermassnahmen im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) in § 63b zu nennen, soll entsprochen werden. Der in der Motion vorgeschlagene Erlassentext soll – abgesehen von der Aufnahme von lit. g betreffend die Fremdsprachenklassen – in einem neuen Abs. 1<sup>bis</sup> ins Schulgesetz eingefügt, d.h. die Einführungsklassen sollen im Schulgesetz unter die Förderangebote subsumiert werden. Der geltende § 63b Abs. 1 Schulgesetz soll beibehalten werden.

Eine Schule, die eine Einführungsklasse bildet, hätte für die Schulische Heilpädagogik an ihrem Standort massiv weniger Ressourcen zur Verfügung. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, das Gesamtkonzept der integrativen Schule adäquat umzusetzen. Die Umwidmung von ungefähr einem Viertel der Lektionen für Schulische Heilpädagogik zugunsten von Einführungsklassen erachtet er als nicht verantwortbar und beantragt deshalb zur Umsetzung

der Motion Kerstin Wenk und Konsorten dem Grossen Rat neue jährlich wiederkehrende Zusatzressourcen von 2'050'000 Franken.

Die Bereitstellung der Förderangebote liegt gemäss § 63b Abs. 3 Schulgesetz in der Kompetenz der Schulleitungen, d.h. die Schulleitungen entscheiden nach Einbezug der Schulkonferenz, wie die dem Grossen Rat beantragten Zusatzressourcen an ihren Schulen am zweckmässigsten eingesetzt werden – bspw. ob für eine Einführungsklasse oder für vermehrte Doppelbesetzung in den ersten und/oder auch in den zweiten Klassen der Primarschule.

